ANLAGE NR. 3.182
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "PORPHYRKUPPEN WESTLICH LANDSBERG" (EU-CODE: DE 4438-301, LANDESCODE: FFH0181)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Hohenturm und Landsberg.

(2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 54 ha.

(3) Das Gebiet umfasst, eingebettet in landwirtschaftliche Flächen, die Gehölzbestände, Offenlandbereiche sowie Stillgewässer des Spitzberges, Gützer Berges und Pfarrberges westlich Landsberg einschließlich des nördlich vom Gützer Berg gelegenen Ackerlands Am Berge sowie das zwischen Gützer Berg und Pfarrberg gelegene und im Westen durch einen Feldweg begrenzte Ackerland.

(4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg" (LSG0069SK) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Gletscherschliffe und Trockenrasen am Pfarrberg" (FND0004SK) und „Spitzberg bei Landsberg" (FND0059SK).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0181,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 253.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung der in der Halleschen Ackerland-Landschaft befindlichen Porphyrkuppengruppe mit ihrem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Felsfluren, Heideflächen und Magerrasen mit daran angrenzenden Sekundärwaldflächen sowie der teilweise wassergefüllten Altsteinbrüche,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   Prioritäre LRT: 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

   Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6210* und 8230,

2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210 und 8230 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.